

informieren über

Meldungen und Beiträge zur Pflegeversicherung für Versicherte nach § 21 Nr. 4 SGB XI durch die Leistungsträger der Jugendhilfe

Versicherung

Nicht gesetzlich oder privat krankenversicherte Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Recht der Kinder- und Jugendhilfe) beziehen, sind versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung. Rechtsgrundlage für die Versicherungspflicht ist § 21 Nr. 4 SGB XI.

Meldungen

Die nach § 21 Nr. 4 SGB XI versicherungspflichtigen Mitglieder sind vom Leistungsträger der Jugendhilfe auf einem Vordruck entsprechend der beiliegenden Anlage zu melden, wenn einer der dort genannten Meldegründe vorliegt. Die Meldung ist gegenüber der zuständigen Pflegekasse abzugeben. Zuständig ist die Pflegekasse, die das Mitglied für die Durchführung der Pflegeversicherung gewählt hat (§ 48 Abs. 2 und 3 SGB XI). Ist das Mitglied noch minderjährig, entscheidet der gesetzliche Vertreter.

Beitragszahlung

Die Beiträge für die nach § 21 Nr. 4 SGB XI versicherungspflichtigen Mitglieder sind vom Leistungsträger der Jugendhilfe zu tragen. Sie werden allerdings nicht an jede Kranken- bzw. Pflegekasse, bei der die Versicherung durchgeführt wird, gezahlt.

Die Beitragszahlung erfolgt in einer Gesamtsumme für alle nach § 21 Nr. 4 SGB XI versicherungspflichtigen Mitglieder des jeweiligen Leistungsträgers direkt an das vom Bundesversicherungsamt (BVA) verwaltete Sondervermögen aller Pflegekassen (Ausgleichsfonds) durch Überweisung auf eines der nachstehenden BVA-Sonderkonten Pflegeversicherung.

Die Überweisung ist unter Angabe des Verwendungszwecks „Pflegeversicherung“ und der Kennzahl „2061 22“ auf eines folgenden Empfängerkonten vorzunehmen:

- ▶ Landesbank Berlin (100 500 00) Konto-Nr. 990 039 390
- ▶ Deutsche Bank AG (100 700 00) Konto-Nr. 068 688 100
- ▶ Dresdner Bank AG (100 800 00) Konto-Nr. 434 949 000
- ▶ Commerzbank AG (100 400 00) Konto-Nr. 220 069 900
- ▶ SEB Bank AG (100 101 11) Konto-Nr. 1 221 404 700
- ▶ Berliner Volksbank (100 900 00) Konto-Nr. 8 843 001 018

Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu zahlen sind. Wegen der relativ geringen Höhe der Beiträge wird auch eine halbjährliche Zahlungsweise toleriert.

Beitragshöhe

Die Beiträge werden grundsätzlich nach den beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds bemessen; dabei sind jedoch für den Fall, dass das Mitglied über keine oder nur geringe eigene Einnahmen verfügt, Mindesteinnahmen anzusetzen. Ausgehend von der Annahme, dass die nach § 21 Nr. 4 SGB XI versicherungspflichtigen Mitglieder in der Regel keine eigenen Einkünfte oberhalb der gesetzlich fingierten Mindesteinnahmen haben, wird auf eine individuelle Einkommensermittlung verzichtet und stattdessen der sich aus den Mindesteinnahmen ergebende Pflegeversicherungs(mindest)beitrag erhoben.

Dieser beträgt im Jahr 2004 monatlich 13,69 EUR. Da die Mindesteinnahmenregelung an die Bezugsgröße in der Sozialversicherung geknüpft ist (für den Kalendertag ist der 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße anzusetzen) und diese jährlich angepasst wird, verändert sich mit der Anpassung gleichzeitig auch der Beitrag zur Pflegeversicherung. Zu Beginn des Jahres sind daher die gezahlten Beiträge vom Leistungsträger der Jugendhilfe entsprechend anzupassen.

Aus Vereinfachungsgründen wird akzeptiert, dass Veränderungen bei der Beitragspflicht, die im Laufe eines Monats wirksam werden (Zu- und Abgänge) erst vom nächsten Monatsersten berücksichtigt werden.

Das BVA hat Näheres zum Melde- und Beitragsverfahren in einem Leitfadens beschrieben. Dieser ist ins Internet eingestellt und kann über die Homepage des BVA's (www.bva.de) abgerufen werden.